

**Wichtige Informationen
zu unseren Geschäftsbedingungen
bei Transport von
Umzugsgut/persönliche Effekten
(VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)**



Hiermit möchten wir Sie über die rechtliche Situation in Bezug auf mögliche Risiken während des Transports, der empfohlenen Versicherungen und die Wiederherstellung (Rückerstattung im Schadensfall) im Falle eines Schadensfalls informieren.

Grundsätzlich tragen Sie das Risiko für Ihre Ware, allerdings haftet der Transporteur (Frachtführer) mit einem bestimmten begrenzten Betrag, welcher nicht den Wiederbeschaffungskosten des Umzugsguts entspricht.

Im Verschiffungsfall müssen die Bergungskosten im Falle einer Beschädigung des Schiffes, auf dem die Güter geladen werden, durch den Eigentümer der Ware selbst getragen werden. Das bedeutet, dass Sie ohne einer angemessenen Transportversicherung nicht nur den Warenwert riskieren, sondern auch zusätzliche unkalkulierbare Kosten.

Da im Laufe des Transportes verschiedene Frachtführer und Transportmittel (LKW, Schiff, Fahrzeug) eingesetzt werden, ist es in der Praxis sehr schwierig Schadenersatz zu erhalten, da der Zeitpunkt der Beschädigung meistens nicht eruierbar ist. Außerdem haben die Frachtführer jeweils Höchsthaftungsgrenzen implementiert, ebenso wie die Klausel „grob fahrlässig“. Eine Vergütung des vollen (nachgewiesenen) Schadens bis zum effektiven Warenwert ist nur bei Abschluss einer Transportversicherung möglich, welche zur Kondition „volle Deckung“ angeboten wird.

„**Volle Deckung**“ umfasst folgende Risiken: Unfall des Transportmittels, Havarie, große Schäden an der Ware durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Explosionen und ähnliche Gefahren, Abhandenkommen sowie Beschädigungen (z.B. Vernässungen, Bruch) während der versicherten Reise. Die Risiken „Krieg oder Streik“ sind nicht inkludiert.

Der oben angeführte Deckungsumfang stellt Auszüge aus der AÖTB (Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen) dar. Auf Wunsch kann eine Kopie der AÖTB übermittelt werden. Weiters hat die Klausel für die Transportversicherung von Umzugsgut Gültigkeit.

Wir empfehlen daher in Ihrem Interesse einen Abschluss einer „All Risk“ Transportversicherung, die wir für Sie gerne zu tatsächlichen Kosten organisieren.

Von uns beauftragte Versicherungsgesellschaften:

- Uniq Österreich Versicherungen AG
- Wiener Städtische Versicherung AG - Vienna Insurance Group

Welche Unterlagen benötigen wir von Ihnen für den Abschluss einer Transportversicherung?

- 1) Einen klaren, schriftlichen Auftrag von Ihnen, eine Transportversicherung zu Ihren Lasten abzuschließen.
- 2) Eine detaillierte Liste (kann auch die Packliste sein) mit Einzelwerten

Die weiteren Schritte werden durch uns getätigt. Ihr Übersiedlungsgut wird für den Transport von Haus zu Haus bei einer geeigneten, erstklassigen, internationalen Versicherungsgesellschaft mit ausgezeichnetem Ruf versichert.

Unsere Haftung – als Auftragsnehmer und Erstspediteur

Es gelten die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport bzw. die Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport (eine Kopie der Bedingungen kann auf Wunsch übermittelt werden).

Der Spediteur haftet für Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Spediteur obliegenden Behandlung oder Beförderung des Gutes eintritt.

Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Ablieferung, äußerlich nichterkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung dem Spediteur schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Alle Ansprüche gegen den Spediteur, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

BEDINGUNGEN:

Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen – AÖTB 2001 gem. §4(1) –
Volle Deckung; Institute Radioactive Contamination Exclusion Clause 1/10/90
Institute Extended Contamination Exclusion Clause 01/11/02,
Institute Chemical, Biological, Bio-Chemical, Electromagnetic Weapons and Cyber Attack Exclusion
Clause 01/11/02; Klausel für die Transportversicherung von Umzugsgut (1990)
Die Schadenvergütung erfolgt ohne Berücksichtigung einer Abzugsfranchise. Bei Bruch eines Teiles
einer Sacheinheit erfolgt die Schadenvergütung nur für den vom Schaden betroffenen Teil.
Wertminderungsansprüche aller Art sind ausgeschlossen.

Verhalten im Schadensfall

Jeder Schadensfall muss vom Forderungssteller dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen werden.

Folgende Schritte sind bei Eintritt des Schadensfalles durch den Kunden/Empfänger der Ware vorzunehmen:

- falls eine Transportversicherung über unser Unternehmen eingedeckt wurde, ist der Umzugsberater umgehend schriftlich über den Schaden zu informieren
- falls eine Transportversicherung abgeschlossen wurde und der Schaden EUR 2.000,00 übersteigt, muss der im Versicherungszertifikat angegebene Gutachter vom Kunden/Empfänger nach Rücksprache zur Überprüfung der Sendung eingeschaltet werden
- sämtliche vorhandenen Beweise für den Schaden oder die Fehlmenge (z.B. Protokolle, Fotos, etc.) sind beizubringen
- sämtliche erforderlichen Unterlagen (z. B. Wertnachweis, etc.) sind vom Forderungssteller beizubringen

Falls unerwartet ein Schadensfall eintreten sollte, helfen wir Ihnen gerne bei der Schadensabwicklung

Sollten Sie keine Transportversicherung wünschen benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Regressverzichtserklärung.

Nächste Überprüfung: Jänner 2020